

Datum: 07.02.2023
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 787.15
Vorgang: GRV 124/2016, GR-Sitzung vom 27.09.2016

Beratungsgegenstand

Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils
- Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrags des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen

Gemeinderat 28.02.2023 öffentlich beschließend

Anlagen:

Plan zur Anpachtung Jagdflächen von ForstBW - Jagdteilverpachtung Fl.abgang
Plan zur Verpachtung Jagdflächen an ForstBW - Jagdteilverpachtung Fl.zugang
Entwurf Plan Jagdkataster Jagd_Reichenbach_Stand 17.02.2023

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen: [X] Ja [] Nein

[] Ergebnishaushalt [] Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: 15 / Produktgruppe: 6110 Investitionsauftrag:

Table with 7 columns: , Ausgaben in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e), Einnahmen in €, lfd. Jahr, Folgejahr(e). Rows: Planansatz, üpl / apl, Gesamt.

Auswirkungen auf das Klima: [] Ja [X] Nein

[] +2 [] +1 [] 0 [] -1 [] -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils beauftragt die Gemeindeverwaltung, den bestehenden Pachtvertrag des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis zum 31.03.2029 zu verlängern.
2. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils beschließt die Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossen.
3. Als Versammlungsleiter wird vom Gemeinderat der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der Leiter der Kämmerei bestellt.
4. Als Schriftführer wird vom Gemeinderat die stellv. Kämmerin der Gemeinde, im Verhinderungsfall die Protokollführerin des Gemeinderats, bestellt.
5. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat stimmt der Gemeinderat der Übertragung schon heute zu.
6. Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beauftragt der Gemeinderat schon heute den Bürgermeister mit den Aufgaben nach § 10 Nr. 2 und 3 a) bis h) der Satzung der Jagdgenossenschaft Reichenbach an der Fils.
7. Der Gemeinderat stimmt als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils einer Anpachtung einer Fläche von ca. 42,0 ha im Gewinn Saustall, Dachshöhler und Probst von der ForstBW zur Weiterverpachtung zu.
8. Der Gemeinderat stimmt als Verwalter der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils einer Verpachtung einer Fläche von ca. 33,6 ha im Gewinn Probst, Bergteile und Obere Rinnenwiesen an die ForstBW zu.
9. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats abzustimmen.

Sachdarstellung:

Verlängerung Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils)

Durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils vom 8.3.2017 wurde die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Reichenbach/Fils für sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils übertragen. Die Gemeindejagd wurde für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2023 an den Pächter Thomas Scherr verpachtet. Des Weiteren erfolgt eine Übernahme des Wildschadensersatzes durch den Pächter im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in voller Höhe (100 %). Der Pächter ist zudem zur Ausgabe von maximal 4 unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen berechtigt.

Der Jagdpächter hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass er ein verlässlicher Pächter ist und die ihm übertragenen Aufgaben der Jagd mit großem Einsatz ausübt. Die Zusammenarbeit zwischen Jagdpächter, Jagdvorstand und Grundstückseigentümern ist sehr positiv. Mit Schreiben vom 7.7.2022 beantragt der bisherige Jagdpächter den bestehenden Jagdpachtvertrag um 6 Jahre vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2029 zu den bisherigen Vertragsbedingungen zu verlängern.

Eine Pflicht zur Ausschreibung besteht nach dem JWVG nicht. Der bisherige Pachtvertrag hatte eine Laufzeit von 6 Jahren.

Zuständig für die Verlängerung des Pachtvertrages ist gemäß der bestehenden Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinderat als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft.

Der jährliche Jagdpachtpreis betrug bisher 3.800 €.

Die bisherige Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks betrug 524 ha. Die befriedeten Flächen waren 237 ha groß, so dass sich eine bejagbare Fläche von 287 ha ergab. Diese teilte sich auf in 162 ha Wald und 125 ha Feldfläche.

Eine neue Berechnung der Flächen hat im Rahmen der Erstellung des aktuellen Jagdkatasters für die Jagdgenossenschaftsversammlung durch das Büro Geockpit aus Schlierbach stattgefunden. Die neue Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 516 ha. Die befriedeten Flächen sind aufgrund der neuen rechtlichen Gegebenheiten des § 13 Abs. 2 JWVG festgestellt worden und sind 185 ha groß, so dass sich eine bejagbare Fläche von 331 ha ergibt. Diese teilt sich auf in 152 ha Wald und 164 ha Feldfläche, sowie Gewässer und Sondernutzung mit zusammen 13 ha.

Im Bereich Probst sollen Wald und Wiesen (Bergteile, Oberer Rinnenweg mit ca. 33,8 ha (5,9 ha Wald, 27,9 ha Wiesen) zur besseren Reviergestaltung weiterhin an die Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW bis 31.03.2029 verpachtet werden.

Die AöR ForstBW verpachtet an die Jagdgenossenschaft Reichenbach erneut eine Waldfläche von 42,2 ha und Feld von 0,6 ha Wiesenfläche im Gewinn Saustall, Dachshöhler und Probst zur besseren Reviergestaltung. Diese Fläche wird von der Jagdgenossenschaft mitverpachtet.

Jagdgenossenschaftssatzung und Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat

Die Jagdgenossenschaftssatzung nach dem JWVG wurde in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 8. März 2017 beschlossen und anschließend bekannt gemacht. Diese Satzung muss aktuell nicht geändert werden, so dass diese weiterhin Bestand hat.

Eine Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für unbestimmte Zeit, wie es § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Reichenbach/Fils aus dem Jahr 2002 festgeschrieben hat, ist nach dem JWVG nicht mehr möglich.

Entsprechend ist in der aktuell gültigen Satzung die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 6 Jahren dem Gemeinderat übertragen worden (§ 15 Absatz 7 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 JWVG).

Für eine anschließende erneute Übertragung der Verwaltung ist dann ein neuer Beschluss der Jagdversammlung erforderlich. Eine Jagdversammlung ist somit mindestens alle sechs Jahre einzuberufen. Entsprechend haben die Jagdgenossen in der nächsten Jagdversammlung über die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu beschließen.

Im Vorgriff auf eine Entscheidung der Jagdgenossen für eine Übertragung der Verwaltung wird der Gemeinderat schon heute um Zustimmung zur Übertragung gebeten.

Gemeindevorstand ist der Gemeinderat (§ 9 Nr. 1), der auch den Versammlungsleiter und Schriftführer bestellt (§ 7).

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Jagdversammlung einzuberufen und über die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat beschließen zu lassen. Mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung hat die Verwaltung bereits begonnen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am 5. April 2023 abgehalten werden.